



Erscheint
Mittwoch u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Kaiserlicher Nr. 226
Frankfurt
in sämtlichen Kaiserlichen Postämtern
und den Postämtern im Reich.

No. 102.

Berlin, den 19. Dezember 1874

19. Jahrg.

Bekanntmachung.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Die Königliche Regierung hat die Aufstellung einer alljährlichen Nachweisung von den, wegen Klassensteuer-Rückständen verfügten den Mahnungen, sowie der verfügten, vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Executionen nach dem untenstehenden Muster angeordnet.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände veranlasse ich hierdurch unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 20. März d. J., die für dies Jahr geführte Nachweisung mir in den ersten Tagen des Monats Januar 1875 einzureichen, event. Nach-Anzeige zu erstatten.

Für das nächste und die folgenden Jahre wird diese Nachweisung ebenfalls sogleich anzulegen und demnächst bis zum Jahreschlusse laufend weiter zu führen sein.

Wegen Ausführung der Spalten 33-48 der Nachweisung mache ich darauf aufmerksam, daß für die Eintragungen diejenige Beschäftigung entscheidend ist, von welcher vorwiegend die betr. Personen zur Steuer veranlagt sind.

Königlicher Landrath des Teltow'schen Kreises.
Prinz Handjery.

Nachweisung

der
wegen Klassensteuerrückständen verfügten Mahnungen, sowie der verfügten, vollstreckten und fruchtlos vollstreckten Executionen.

Laufende Nr.	Namen der Städte bezw. ländlichen Gemeinden.	Anzahl der zur Klassensteuer veranlagten Personen in				Anzahl der wegen Klassensteuerrückständen																									
						verfügten Mahnun- gen in				verfügten Executio- nen in				vollstreckten Executio- nen in				fruchtlos vollstreckten Executionen in													
		Stufe 1	Stufe 2.	Stufe 3.	Stufe 4.	den Stufen 5-12. zusammen (Spalte 3-7)	Stufe 1.	Stufe 2.	Stufe 3.	Stufe 4.	den Stufen 5-12. zusammen (Spalte 9-13)	Stufe 1.	Stufe 2.	Stufe 3.	Stufe 4.	den Stufen 5-12. zusammen (Spalte 15-19)	Stufe 1.	Stufe 2.	Stufe 3.	Stufe 4.	den Stufen 5-12. zusammen (Spalte 21-25)	Stufe 1.	Stufe 2.	Stufe 3.	Stufe 4.	den Stufen 5-12. zusammen (Spalte 27-31)					
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32		
Von der Gesamtsumme der Mahnungen in Spalte 14 treffen auf				Von der Gesamtsumme der verfügten Executionen in Spalte 20 treffen auf				Von der Gesamtsumme der vollstreckten Executionen in Spalte 26 treffen auf				Von der Gesamtsumme der fruchtlos vollstreckten Executionen in Spalte 32 treffen auf																			
Lohn- Arbeiter	Grund- besitzer	Gewerbe- treibende	andere Personen	Lohn- Arbeiter	Grund- besitzer	Gewerbe- treibende	andere Personen	Lohn- Arbeiter	Grund- besitzer	Gewerbe- treibende	andere Personen	Lohn- Arbeiter	Grund- besitzer	Gewerbe- treibende	andere Personen	Lohn- Arbeiter	Grund- besitzer	Gewerbe- treibende	andere Personen	Lohn- Arbeiter	Grund- besitzer	Gewerbe- treibende	andere Personen	Lohn- Arbeiter	Grund- besitzer	Gewerbe- treibende	andere Personen	Lohn- Arbeiter	Grund- besitzer	Gewerbe- treibende	andere Personen
33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	59	60	61	62	63	64

Am tliche s

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern werden die Justizbehörden darauf aufmerksam gemacht,

daß die Kosten der ärztlichen Untersuchung einer auf Grund des §. 361. Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs mit Haft bestraften und in Gemäßheit des §. 362. ebendasselbst der Landespolizeibehörde überwiesenen Person von dem Criminalfonds dann nicht zu tragen sind, wenn jene Untersuchung zu dem Zwecke stattgefunden hat, die Transport- oder Arbeitsfähigkeit einer solchen Person festzustellen. Die Justizbehörden haben ohne einen von Seiten der Verwaltungsbehörden ausgehenden Antrag eine ärztliche Untersuchung zu dem bezeichneten Zwecke der Regel nach nicht zu veranlassen. Hat sie aber stattgefunden, und sind dadurch besondere Auslagen erwachsen, so charakterisiren sich diese, wie alle anderen in dem bezeichneten Falle erwachsenden Transportkosten als Kosten der Polizei-Verwaltung und sind deshalb, wie diese letzteren, zur Erstattung zu liquidiren.

Eine Modification leidet die vorstehende Bestimmung selbstverständlich bei solchen Gefängnisgefangenen, für welche zur Behandlung der Gefangenen ein für allemal ein Arzt in Gemäßheit vertragsmäßig übernommener Verbindlichkeiten, namentlich nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 21. Dezember 1858, verpflichtet ist, auf Erfordern der Gefängnis-Verwaltung den Gesundheitszustand aller Kategorien von Gefangenen zu untersuchen. Für die von einem solchen Arzte vorzunehmende Untersuchung der Transportanden dürfen

auch der Verwaltungsbehörde besondere Gebühren nicht in Rechnung gestellt werden.

Berlin, den 27. October 1874.

Der Justiz-Minister.
gez. Leonhardt.

An sämtliche Justizbehörden. 1.4687. Criminals. 1 vol. XIII

Bekanntmachung.

Alle Grundbesitzer, welche zu Reallasten an Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstige geistliche Institute, kirchliche Beamten, öffentliche Schulen und deren Lehrer, höhere Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, sowie die zur Unterhaltung aller vorgedachten Anstalten bestimmten Fonds verpflichtet sind, werden nochmals daran erinnert, daß nach dem Gesetze vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 356) die Frist, derartige Ablösungen durch Vermittelung der Rentenbank zu beantragen, mit dem 31. December 1874 abläuft. Die Anträge auf Ablösung-Seitens der Grundbesitzer der Provinz Brandenburg sind bei uns anubringen und nur diejenigen, welche vor Ablauf dieses Schlußtermins hier präsentirt werden, sichern den Antragstellern die Wohlthat der Uebernahme ihrer Renten auf die Rentenbank.

Frankfurt a. O., den 9. December 1874.

Königliche General-Kommission,
für die Provinz Brandenburg.
v. Fund.

Deffentliches.

+ Die Verhandlungen im deutschen Reichstage

und im Prozeß-Arnim nehmen selbstverständlich in Frankreich alle Zeitungen sehr stark in Anspruch. Unter anderem schreiben die „Debats“: „Die Erklärungen des Herrn von Bismarck über den Einfluß Roms auf die Entstehung des Krieges von 1870 sind interessant, aber sie sind durchaus keine „Enthüllungen.“ Wer in Frankreich und Europa ein wenig den Stand der Dinge kennt, weiß sehr wohl, auf wen die Verantwortung für den Krieg fällt. Man weiß sehr wohl, daß der Friede an dem Tage, an welchem die Depesche kam, daß der Prinz Hohenzollern seine Candidatur zurückziehe, gesichert war und öffentlich für sicher erklärt wurde. Man weiß auch, daß er am Abend in St. Cloud wieder zerstört wurde, und daß Paris, welches sich in Ruhe zu Bett gelegt hatte, im Tumult erwachte.“ Ob die „Debats“ nicht bedacht, daß gerade durch diese Aeußerungen die Angaben des Fürsten Bismarck bekräftigt werden?

+ Die Vorschläge der preussischen Regierung wegen Umwandlung der preussischen Bank in eine Reichsbank sind, der „N. E.“ zufolge, von den vereinigten Ausschüssen des Bundesraths für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen ohne Widerspruch angenommen worden. Die nähere Fassung der Ergänzung, welche in Folge dessen in den Bankgesetzentwurf aufzunehmen sein wird, soll in den nächsten Tagen festgesetzt werden. Die Entschädigungsforderungen Preußens wurden in den Ausschüssen als billig und gerecht gegeben. Preußen sein gesamtes Eigenthumsrecht an den Besitzhütern der Bank und ihren Filialen dem Reiche. Die Reichsbank wird übrigens nicht Staatsinstitut, sondern im Besitz von Privatactionären sein, aber